

# AMTSBLATT

der Gemeinde  
Weilen unter den Rinnen



Herausgeber: Gemeinde Weilen u.d.R.  
Verantwortlich für den Inhalt:  
Bürgermeisteramt Weilen u.d.R.  
Telefon: 07427/2516 Fax: 8353  
E-Mail: rathaus@weilen-udr.de



Jahrgang 54

Donnerstag, den 14. Januar 2021

Nummer 01-02

## Amtliche Bekanntmachungen

Wegen des Coronavirus ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Das Rathaus ist telefonisch oder über E-Mail erreichbar. Bei wichtigen Angelegenheiten bitten wir Sie, telefonisch einen Termin zu vereinbaren.

Bürgermeisteramt Weilen u.d.R.

### Anzeigen-Annahmeschluss für das Amtsblatt:

jeweils dienstags, 18.00 Uhr

### E-Mail-Adresse

rathaus@weilen-udr.de

### Rathaus geschlossen

Wegen des Lockdowns ist das Rathaus weiterhin bis zum 31. Januar 2021 für den Publikumsverkehr geschlossen.

Die Verwaltung ist telefonisch oder über E-Mail erreichbar.

### Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021

Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2021 wurden den Steuerpflichtigen in den letzten Tagen zugestellt. Die Veranlagung erfolgte aufgrund der vom Finanzamt festgesetzten Steuermessbescheide. Bei den meisten Steuerpflichtigen ist die Grundsteuer zum 1. Juli zur Zahlung fällig. Es gibt jedoch auch vierteljährliche Zahlungstermine, jeweils zur Quartalsmitte. Die Zahlungstermine stehen auf Ihrem Steuerbescheid. Bei Abbuchern erfolgt die Belastung zum Fälligkeitstermin. Nichtabbucher müssen selbst auf die Einhaltung der Zahlungstermine achten.

### Hundesteuer 2021

Die Hundesteuerbescheide für das Rechnungsjahr 2021 wurden in den letzten Tagen zugestellt. Die Hundesteuer wird am 15.02.2021 zur Zahlung fällig. Sofern Sie der Gemeinde keinen Abbuchungsauftrag erteilt haben, bitten wir um fristgerechte Überweisung des Steuerbetrages unter Angabe des Buchungszeichens. Die Hundesteuer beträgt 84,00 € für den Ersthund und 168,00 €

für den Zweithund. Kampfhunde unterliegen einem erhöhten Steuersatz.

Grundsätzlich unterliegen alle Hunde der Anmeldepflicht. Nach den Bestimmungen der Hundesteuersatzung hat jeder Hundehalter einen über drei Monate alten Hund innerhalb von 4 Wochen nachdem der Hund drei Monate alt wurde, bei der Gemeinde anzu-melden. Die Gemeinde gibt für alle angemeldeten Hunde jährlich eine neue Hundesteuermarke heraus, sodass deutlich erkennbar ist, ob ein Hund angemeldet ist. Jeder Hund ist anzumelden, über Steuerbefreiungen entscheidet die Gemeinde nach Maßgabe der Hundesteuersatzung. Wird die Anzeigepflicht vorsätzlich oder leichtfertig unterlassen, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Endet die Hundehaltung oder zieht der Hundehalter aus der Gemeinde weg, so ist der Hund abzumelden und die Hundesteuermarke zurückzugeben.

### Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz

Nach dem Bundesmeldegesetz sind die Behörden verpflichtet, einmal jährlich auf verschiedene Widerspruchsrechte hinzuweisen.

Gegen folgende Datenübermittlungen steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht zu:

#### **1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) in der seit 1. November 2015 geltenden Fassung darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R. eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

## **2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 Bundesmeldegesetz (BMG) Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Die Jubiläumsdaten werden aufgrund der zwischenzeitlich geltenden Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nur noch mit aktiver Zustimmung der Jubilare im Amtsblatt der Gemeinde Weilen u.d.R. veröffentlicht und an die Tageszeitungen Zollern-Alb-Kurier sowie Schwarzwälder Bote weitergegeben.

Die Meldebehörde übermittelt darüber hinaus gemäß § 12 der Meldeverordnung dem Staatsministerium zur Ehrung von Alters- und Ehejubilaren durch den Ministerpräsidenten Daten der Jubilarinnen und Jubilare aus dem Melderegister. Davon umfasst sind zum Beispiel der Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Geschlecht, die Anschrift sowie das Datum und die Art des Jubiläums.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R. eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

## **3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft**

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 Bundesmeldegesetz (BMG), § 6 des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz und § 18 Meldeverordnung aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften.

Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Die Familienangehörigen haben gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten, die für Zwecke des Steuererhebungsrechts benötigt werden. Diese Zweckbindung wird der öffentlich-rechtlichen Gesellschaft als Datenempfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R. eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

## **4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 Bundesmeldegesetz (BMG) Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Die betroffenen Personen, deren Daten übermittelt werden, haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch kann bei der Gemeindeverwaltung Weilen u.d.R., Angelstraße 1, 72367 Weilen u.d.R. eingelegt werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf.

## **Landesfamilienpass**

Die Gutscheine für 2021 zum Landesfamilienpass sind zwischenzeitlich beim Rathaus eingegangen.

Berechtigte Personen können sich telefonisch auf dem Rathaus melden (07427/2516), damit die Abholung/Zusendung (aufgrund der Corona-Pandemie) abgesprochen werden kann.

## **Rentantragstellung und Beratung am 19.01.2021:**

Der nächste Termin für die Rentenberatung/-antragstellung ist am Dienstag, den 19.01.2021 beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, Schillerstraße 29, 72355 Schömberg.

Eine vorherige Terminvereinbarung ist unbedingt notwendig und beim Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal, unter der Telefonnummer: 07427/9498-22, Frau Bulach, möglich.

Die Beratung und/oder Antragstellung wird von Herrn Beuter, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung, vorgenommen.

## **Bitte beachten Sie:**

Rentanträge können maximal ein halbes Jahr vor Rentenbeginn gestellt werden.

Der nächste Termin findet am 16.03.2021 statt.

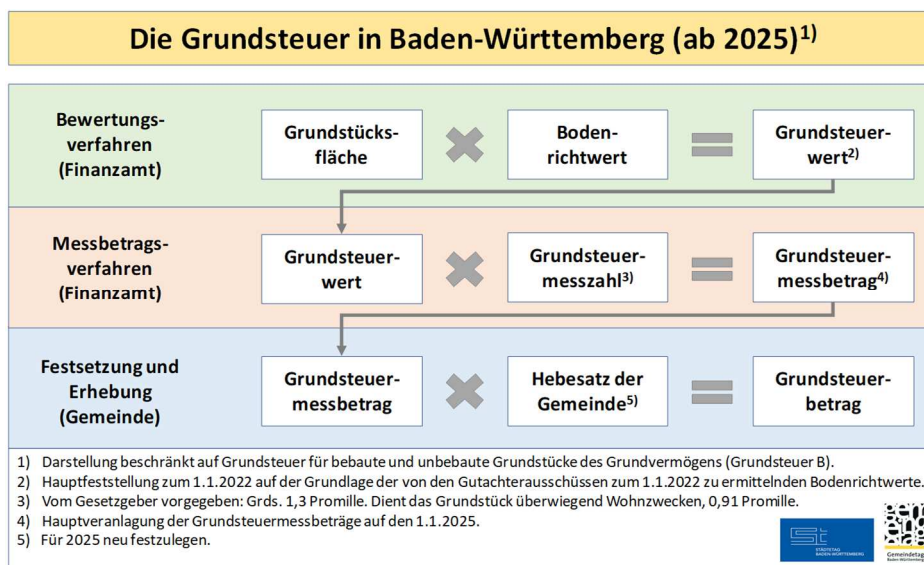
### Information zur Grundsteuer

Die Bescheide zur Grundsteuer 2021 wurden mit Datum 11 Januar 2021 zugestellt. Diese wurden noch auf den bisherigen gesetzlichen Grundlagen erlassen.

Das im November 2020 verabschiedete Landesgrundsteuergesetz gilt erst ab dem 1. Januar 2025 als Grundlage für die neu zu berechnende Grundsteuer. Die Grundsteuerreform wird sich somit erstmals in den Grundsteuerbescheiden ab dem Jahr 2025 auswirken.

Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer B (letztlich für alle bebauten und unbebauten Grundstücke, sofern nicht der Grundsteuer A für Land- und Forstwirtschaft zuzurechnen) nach dem so genannten „modifizierten Bodenwertmodell“ ermittelt. Dieses basiert im Wesentlichen auf zwei Werten, der Grundstücksfläche und dem Bodenrichtwert. Für die Berechnung werden beide Werte multipliziert. Dies ergibt den Grundsteuerwert. Dieser Grundsteuerwert ist mit einer Steuermesszahl (1,3 Promille) zu multiplizieren. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der Bemessungsgrundlage der Grundsteuer ist. Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke wird die Steuermesszahl um einen Abschlag in Höhe von 30 Prozent gemindert, beträgt also 0,91 Promille.

Der Steuermessbetrag wird, wie auch bisher, durch das Finanzamt im Grundsteuerermessbescheid festgesetzt. Der Grundsteuerermessbetrag wird, wie bisher, mit dem jeweiligen Hebesatz der Gemeinde/Stadt multipliziert, woraus sich die tatsächlich zu leistende Grundsteuer ergibt.



Derzeit sind noch keine belastbaren Aussagen dazu möglich, wie hoch die Grundsteuer ab dem Jahr 2025 für die einzelnen Grundstücke ausfallen und welche Belastungsveränderungen es geben wird!

Dazu müssen erst die Bodenrichtwerte zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden; diese werden voraussichtlich im Sommer 2022 vorliegen. Im Laufe des Jahres 2022 werden die Grundstückseigentümer\*innen von der Finanzverwaltung zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung aufgefordert. Anschließend erlässt das Finanzamt die Grundsteuerermessbescheide.

Entscheidend für die Höhe der Grundsteuer ab dem Jahr 2025 ist neben den bodenwertgeprägten neuen Grundsteuerermessbeträgen der künftige im Jahr 2025 anzuwendende Hebesatz. Diesen kann die Gemeinde/Stadt erst ermitteln, wenn sie aus den Messbescheiden des Finanzamts die Summe der neuen Messbeträge kennt. Diese Datenbasis wird den Gemeinden/Städten voraussichtlich erst im Laufe des Jahres 2024 vollständig vorliegen. Vorher lässt sich nicht absehen, ob und inwieweit der Hebesatz gegenüber dem bisherigen Hebesatz erhöht oder ermäßigt werden muss, um das für 2025 angestrebte Grundsteueraufkommen zu erreichen. Anders ausgedrückt: Je nach der Veränderung der neuen Messbeträge gegenüber den bisherigen Messbeträgen kann bereits mit einem deutlich niedrigeren Hebesatz das angestrebte Aufkommen erzielt werden. Andererseits kann auch ein deutlich höherer Hebesatz nötig sein, um das Aufkommen in bisheriger Höhe zu erreichen. Daher können auch Beispielsberechnungen mit dem bisherigen Hebesatz nicht zu belastbaren Aussagen im Hinblick auf die Höhe der künftigen Grundsteuer führen.

Auch bei insgesamt angestrebter Aufkommensneutralität wird es allerdings zwischen Grundstücken, Grundstücksarten und Lagen zu Belastungsverschiebungen kommen. D.h. es wird Grundstücke geben, für die ab dem Jahr 2025 mehr Grundsteuer als bisher zu bezahlen ist und Grundstücke, für die weniger als bisher zu bezahlen ist. Dies ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, in der die bisherige Bewertung und damit auch die Verteilung der Grundsteuerlast auf die Grundstücke als verfassungswidrig erachtet und dem Gesetzgeber eine Neuregelung aufgegeben wurde, die zwangsläufige Folge der Reform.

Nähere Informationen zum Landesgrundsteuergesetz finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg unter <https://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/grundsteuer/>.

## Bereitschaftsdienste

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag - Freitag: 19 – 8 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertag: 8 – 8 Uhr

**Einheitliche kostenfreie Rufnummer für den  
Ärztlichen Bereitschaftsdienst 116 117**

Die Sprechzeiten der Bereitschaftsdienstpraxen an den Krankenhäusern Albstadt und Balingen sind an Wochenenden und Feiertagen von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr.

Mobile Patienten können jederzeit ohne Anmeldung dorthin kommen (auch in der Nacht). Patienten, die **aus Krankheitsgründen** nicht in der Lage sind, die Bereitschaftsdienst-Praxen aufzusuchen, werden über die **116117** an den Fahrdienst vermittelt, der sie dann zu Hause aufsucht.

Notruf (Feuerwehr/Notarzt/Notfall): **112**  
Krankentransport **19 222**  
Notdienst Augenarzt: **116 117**  
Notdienst Hals-/Nasen-/Ohrenarzt: **116 117**  
Notdienst Kinderarzt: **116 117**  
Notdienst Gyn. /Geburtshilfe: **07433/9092-0**  
Notdienst Zahnarzt: **01805/911690**  
Giftnotrufzentrale Freiburg **0761/19240**  
Corona Schwerpunkt-Praxis **07427/2149**  
Dr. Weber & Weber in Schömberg  
(tel. Terminvereinbarung ist erforderlich)

## Sonstiges



**Benötigen Sie Unterstützung durch die Nachbarschaftshilfe?**

### Wir bieten:

- Unterstützung bei Haushaltstätigkeiten (keine reinen Putzarbeiten)
- Hilfe zum Einkaufen und sonstige Besorgungen
- Begleitung zu Arztbesuchen/ Behördengängen/ Gottesdienstbesuchen auch mit dem Auto
- Förderung durch gezielte kognitive Übungen bei Demenz und allgemeiner kognitiver Beeinträchtigung
- Entlastung von Personen, die einen Angehörigen im häuslichen Bereich pflegen (Anerkennung für Demenzbetreuung seit Januar 2012)
- Unterstützung von Familien mit Kindern
- Spaziergänge/ Gespräche/ Spiele/ Basteln und nehmen uns Zeit für Sie.

**Wenn Sie Interesse haben, rufen Sie an. Wir informieren und beraten Sie gerne!**

**Einsatzleitung: Fr. Schwenk T:07427-914309 oder info@nachbarschaftshilfe-schoemberg.de**

### Volkshochschule Balingen

**Folgende Angebote Ihrer Volkshochschule Balingen beginnen in Kürze:**

**Dienstag, 19. Januar**

Intervall- und High Intensity Training – Onlinekurs, 8-mal, 17.30 bis 18.30 Uhr

### **Donnerstag, 21. Januar**

Bauch, Beine, Po, Rücken – Onlinekurs, 8-mal, 18.30 bis 19.30 Uhr

**Weitere Informationen und Anmeldung** unter Telefon (07433) 90800 oder im Internet unter [www.vhs-balingen.de](http://www.vhs-balingen.de)



### **Wichtige Frist für Solaranlagen & Co läuft Ende Januar ab**

Besitzerinnen und Besitzer müssen ihre Anlage bis Ende Januar in ein bundesweites Register eingetragen – sonst droht ein Stopp der Einspeisevergütung.

Wer eine Solaranlage betreibt oder anderweitig dezentral Strom erzeugt, muss einen wichtigen Termin beachten: Bis zum 31. Januar 2021 müssen alle Anlagen im neuen „Marktstammdatenregister“ der Bundesnetzagentur angemeldet werden. Bei der Bundesnetzagentur entsteht dadurch erstmals ein Überblick über alle dezentralen Erzeugungsanlagen in Deutschland wie Solar- und Biogasanlagen, Batteriespeicher oder Blockheizkraftwerke.

Besitzerinnen und Besitzer im Netzgebiet der Netze BW, die noch nicht tätig wurden, werden in diesen Tagen nochmals angeschrieben und auf die Anmeldepflicht aufmerksam gemacht. Ist die Anlage am Stichtag 31. Januar nicht erfasst, hat das Folgen: Die Netzbetreiber dürfen erst dann wieder Einspeisevergütung auszahlen, wenn die Registrierung nachgeholt wurde. Die Registrierung erfolgt über ein spezielles Online-Portal der Bundesnetzagentur unter [www.marktstammdatenregister.de](http://www.marktstammdatenregister.de). Die dabei erforderlichen Daten stellt die Netze BW schriftlich oder online zur Verfügung.

### **Statistisches Landesamt Baden-Württemberg**

Pressemitteilung 1/2021, Stuttgart, 4. Januar 2021

### **Mikrozensus 2021 – Start in Baden-Württemberg Kontaktlose Teilnahme über das Internet und Telefon möglich**

Am 11. Januar startet der Mikrozensus 2021. Das Statistische Landesamt Baden-Württemberg bittet hierfür alle ausgewählten Haushalte um Unterstützung bei der Durchführung der größten jährlichen Haushaltserhebung in Deutschland. Über das ganze Jahr 2021 hinweg werden in mehr als 900 Gemeinden rund 55 000 in einer Stichprobe ausgewählte Haushalte in Baden-Württemberg zu ihren Lebensverhältnissen befragt. Dies sind rund ein % der insgesamt rund 5,3 Millionen Haushalte im Südwesten. Das Statistische Landesamt wird bei der Durchführung des Mikrozensus durch Erhebungsbeauftragte unterstützt.

Die Ergebnisse des Mikrozensus sind eine wichtige Informationsquelle zu den Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen. Dabei geht es beispielsweise um Fragestellungen in welchen Familienkonstellationen Menschen leben, welche Bildungsabschlüsse von der Bevölkerung erworben wurden oder um Belange, welche die Gesundheit der Menschen betreffen.

Was ist der Mikrozensus?

Der Mikrozensus ist eine amtliche Haushaltsbefragung bei jährlich einem % der Haushalte. Die Ergebnisse dienen als Grundlage für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungen von Bund und Ländern. Sie stehen auch der Wissenschaft, der Presse und interessierten Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung. Über 1 000 Haushalte



werden pro Woche befragt. Die Angaben beziehen sich dann jeweils auf eine vorab bestimmte feste Berichtswoche. Die erteilten Auskünfte der Haushalte sind die Grundlage für Meldungen wie »Abhängigkeit der Frauen von den Einkünften der Angehörigen gesunken« und »Die meisten Zuwanderungen nach Baden-Württemberg erfolgen aus EU-28-Staaten«.

Für den Mikrozensus sind dabei die Auskünfte von Menschen im Rentenalter, von Studierenden sowie von Erwerbslosen genauso wichtig wie die Angaben von Angestellten oder Selbstständigen. Gerade in Zeiten der Corona-Pandemie, die wirtschaftliche und soziale Veränderungen auslöst, ist der Mikrozensus von Bedeutung. Die Auskünfte der auskunftspflichtigen Haushalte helfen, die aktuelle Lage der Bevölkerung in Baden-Württemberg abzubilden. Durch die Teilnahme am Mikrozensus tragen die Haushalte beispielsweise dazu bei, zu ermitteln, welche Auswirkungen die Pandemie selbst sowie die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung auf die Erwerbstätigkeit sowie das Einkommen der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen in Baden-Württemberg haben.

Neben dem Grundprogramm zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie den seit 1968 erhobenen Fragen der EU-weit durchgeführten Erhebung zur Arbeitsmarktbeteiligung werden seit 2020 zusätzlich Fragen der ebenfalls EU-weit durchgeführten Befragung zu Einkommen und Lebensbedingungen (englisch: Statistics on Income and Living Conditions, SILC) gestellt. Ab dem Jahr 2021 wird das Frageprogramm des Mikrozensus um die ebenfalls EU-weit durchgeführte Erhebung zur Internetnutzung in privaten Haushalten (IKT) ergänzt.

Wer wird für die Erhebung ausgewählt?

In einem mathematischen Zufallsverfahren werden zunächst Gebäude bzw. Gebäudeteile gezogen. Für die Ermittlung der Namen der Haushalte in den Gebäuden setzt das Statistische Landesamt vor Ort auch Erhebungsbeauftragte ein. Die Erhebungsbeauftragten können sich bei der Namensermittlung mittels eines Ausweises als Beauftragte des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg ausweisen. Für die zufällig ausgewählten Haushalte **besteht Auskunftspflicht**. Sie werden innerhalb von maximal fünf aufeinander folgenden Jahren bis zu viermal im Rahmen des Mikrozensus befragt.

Wie läuft die Befragung ab?

Ausgewählte Haushalte finden im Briefkasten ein Anschreiben des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs vor. Darin sind meist die Zugangsdaten für die Meldung über das Internet enthalten. Alternativ wird das Schreiben von einem Erhebungsbeauftragten versandt oder eingeworfen und enthält die Bitte, mit diesem Kontakt für ein Interview am Telefon aufzunehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie können Interviews vor Ort mit den Erhebungsbeauftragten, wie bis 2020 üblich, aktuell nicht stattfinden. Die Auskünfte können für alle Haushaltsmitglieder von einer volljährigen Person erteilt werden.

Die Durchführung der Befragung mit unseren Erhebungsbeauftragten ist für die Haushalte die einfachste und zeitsparendste Form der Auskunftserteilung. Alternativ haben diese auch die Möglichkeit, den Fragebogen via Onlineformular oder in Papierform selbst auszufüllen. Vor allem für Auskunftspflichtige die keinen Zugang zum Internet haben, bietet das Statistische Landesamt auch Telefoninterviews mit Mitarbeitenden des Amtes an.

Alle erhobenen Einzelangaben unterliegen der **Geheimhaltung** und dem **Datenschutz** und werden weder an

Dritte weitergegeben noch veröffentlicht. Nach Eingang und Prüfung der Daten im Statistischen Landesamt werden die Erhebungsmerkmale getrennt von den personenbezogenen Hilfsmerkmalen gespeichert. Im weiteren Verlauf werden die Daten anonymisiert und zu aggregierten Landes- und Regionalergebnissen weiterverarbeitet.

## Anzeigen

## Jugendraum

# Aktion

im Januar

Liebe Kinder und Eltern,  
damit ihr während diesem Lockdown gegen Eure Langeweile kämpfen könnt,  
haben wir, das Team vom Kinder- und Jugendbüro Schömberg uns etwas  
ausgedacht.

❖ **Bestellt euch eine KiJuTü**

.....eine Wundertüte mit etwas zum basteln, zum rätseln und zum  
experimentieren. Wenn ihr eine haben wollt, schreibt uns eine Email  
mit Eurer Adresse an: [ssa.schoemberg@haus-nazareth-sig.de](mailto:ssa.schoemberg@haus-nazareth-sig.de) oder  
ruft uns an unter: 07472/940123  
Anmeldeschluss ist immer mittwochs bis 12.00Uhr.  
Wir bringen Euch die KijuTü kontaktlos dann immer donnerstags den  
bis zur Haustüre.

❖ **findet im Ort Komplimente to Go**

Wir verteilen an verschiedenen Stellen in Schömberg Schörzingen /  
Ratshausen und Weilen u.d.R. Komplimente.

❖ **sucht bunte Kijunasch-Steine**

...wie bereits in den vergangenen Ferien und beim letzten Lockdown,  
bemalt Kijunasch wieder bunte Sammelsteine und versteckt diese  
jeden Freitag. Diese Woche (KW2) findet Ihr welche in:

- Schömberg an der Grundschulbushaltestelle
- Schörzingen beim Gasthaus Löwen
- Ratshausen beim Sportheim
- Weilen auf dem Spielplatz

❖ **oder macht einfach beim Be-Cool-Wettbewerb mit.**

...schickt uns ein cooles Winterbild / Video / Aktion / Gebasteltes  
an unsere Email Adresse: [ssa.schoemberg@haus-nazareth-sig.de](mailto:ssa.schoemberg@haus-nazareth-sig.de) .  
Die coolste Einsendung gewinnt einen Preis.  
Einsendeschluss ist der 31.01.21.



## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchengemeinde



#### St. Nikolaus

Pfarramt: Egertstr. 8, 72365 Ratshausen

Tel: 07427/7325 u. 423499

E-Mail: [stafra.ratshausen@drs.de](mailto:stafra.ratshausen@drs.de)

Öffnungszeiten: Di - Do von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

In dringenden Fällen wenden

Sie sich an das Pfarrbüro in Schömberg.

Tel. 07427/2509

### Gottesdienstzeiten

**Sonntag, 17.01.2021**

10.30 Uhr

**Samstag, 23.01.2021**

19.00 Uhr

**2. Sonntag im Jahreskreis**

Heilige Messe

**Vorabend zum 3. Sonntag im Jahreskreis**

Heilige Messe

Neben den Gottesdiensten in Weilen findet täglich eine Hl. Messe in St. Afra Ratshausen um 9:00 Uhr, mittwochs um 19:00 Uhr statt. Sie sind eingeladen persönlich vor Ort oder über unseren Youtube-Stream »St. Afra Ratshausen« live oder zeitversetzt mitzufeiern.





### Heilig Abend

Eine Stimmungsvolle Krippenfeier konnte auf dem Dorfplatz gefeiert werden. Trotz Regen nahmen etliche Besucher das Angebot wahr und feierten gemeinsam auf dem Dorfplatz eine Krippenfeier mit Pfr. Klaus-Peter Dannecker zum Heilig Abend.

Herzlichen Dank für die musikalische Umrahmung an die Bläsergruppe des Musikvereins und der Feuerwehr für die Verkehrssicherung.

### Sternsinger Aktion

Die Sternsingeraktion 2021 der Gemeinde Weilen kommt der Aktion „Schulkind Uganda“ von Pfarrer Kasozi zugute. Eine Sternsingergruppe feierte den festlichen Gottesdienst mit. Die gesegneten Sternsingtüten mit dem Aufkleber 21\*C\*M\*B\*21 wurden an die Haushalte verteilt. In der Kirche können noch Weihwasserfläschchen abgeholt werden.



### Neues Mesnerteam

Wir freuen uns sehr über das neue Mesnerteam. Helmut Fischinger, der unterstützt wird von seinem Bruder Lothar Fischinger und Gebhard Peter, haben sich dankenswerter Weise bereit erklärt dieses Amt zu übernehmen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei dieser neuen Aufgabe.



## Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



**Im Trauerfall** wenden Sie sich bitte an Pfarrer Dr. Holdt Tel. 07427 / 2509  
Seelsorgerliche Beratung jederzeit nach Vereinbarung Tel. 07427 / 2509

### Samstag, 16.01.21

19:00 Uhr

### Vorabend zum 2. Sonntag im Jahreskreis

Vorabendmesse in Zimmern und Dotternhausen

### Sonntag, 17.01.21

09:00 Uhr

### 2. Sonntag im Jahreskreis

Hl. Messe in Schörzingen, Hausen und Ratshausen

10:30 Uhr

Hl. Messe in Schömberg und Weilen

### Mittwoch, 20.01.21

18:30 Uhr

### Hl. Fabian, Hl. Sebastian

Rosenkranzgebet in Ratshausen

18:30 Uhr

Eucharistische Anbetung in Schömberg

19:00 Uhr

Abendmesse in Schömberg und Ratshausen



### Evangelische Kirchengemeinde Erzingen-Schömberg

Pfarramt: Pfarrer Stefan Kröger, Martin-Luther-Str. 12, 72336 Balingen-Erzingen

Tel. Nr. 07433/4210 / Fax-Nr. 07433/385048 / E-Mail: Stefan.Kroeger@elkw.de

Internet: eseki.de / Pfarrbüro Verena Prappacher: Montag 8:30 bis 12:30 Uhr und

Mittwoch 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr.

### Sonntag, 17. Januar 2021

10.15 Uhr

**Gottesdienst** in der St. Georgskirche in Erzingen mit Pfarrer Kröger

Dieser Gottesdienst wird nicht gestreamt. Sie können jedoch den SUZ-Gottesdienst aus Eendingen ab 10 Uhr per YouTube mitfeiern.

### Montag, 18. Januar 2021

KGR-Sitzung

### Gottesdienste

weiterhin senden wir unsere Gottesdienste jeden Sonntag über einen Link auf unserer Homepage [www.kirche-erzingen-schömberg.de](http://www.kirche-erzingen-schömberg.de) bzw. unserem YouTube-Kanal („Evangelische Kirchengemeinde Erzingen Schömberg“ eingeben).

- **Feiern Sie daheim mit uns den Gottesdienst jeden Sonntag ab 10 Uhr!**

### Unser Gottesdiensttelefon der Gesamtkirchengemeinde Steinach-Schlichemtal

Sie haben kein Internet? – Kein Problem, hören Sie sich unsere Onlinegottesdienste an!

Unter der Telefonnummer **07433 / 210 16 17** können Sie jeweils den letzten Gottesdienst aus Eendingen oder Erzingen-Schömberg bzw. Tübingen hören. Ein kurzer Hinweis führt zum einen oder anderen Gottesdienst und erläutert die weiteren Möglichkeiten (# Vorspulen / \* Zurückspulen / 0 Pause).

Kurze **Telefondachten** täglich neu bietet zum Beispiel die „eva“ (Ev. Gesellschaft) Stuttgart mit der Telefonbotschaft „2 Minuten Hoffnung wählen“ unter der Rufnummer **0711 29 23 33**.

### Tägliches Gebet um 19.30 Uhr

Weiterhin gilt: Täglich läuten die Glocken um 19.30 Uhr und laden ein zum Gebet.